

Zeitschrift:	Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber:	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band:	51 (1972)
Heft:	12
 Artikel:	Das Universalitätsprinzip der UNO ist unteilbar
Autor:	Peck, Joachim
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-338578

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Universalitätsprinzip der UNO ist unteilbar

Recht der DDR auf UNO-Beitritt — ein völkerrechtlich legitimer Anspruch

Auf einer Pressekonferenz Ende Juli 1972 sprach sich UNO-Generalsekretär Dr. Kurt Waldheim für die frühestmögliche Aufnahme der DDR und der BRD in die Organisation der Vereinten Nationen aus. Er verwies dabei auf das erklärte Universalitätsprinzip der Weltorganisation.

Das Universalitätsprinzip ist die Lebensgrundlage der Vereinten Nationen – das hat die 25. Tagung der UNO-Vollversammlung in drei einmütig beschlossenen Deklarationen erneut bekräftigt. So wird zum Beispiel in Punkt 24 der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit erklärt, dass für die Steigerung der Effektivität der UNO bei der Festigung des Weltfriedens – ihrer zentralen Aufgabe – die Zugehörigkeit aller friedliebenden Staaten von exemplarischer Bedeutung ist.

Daher ist der Anspruch der DDR auf Mitgliedschaft bei der UNO und ihren Spezialorganisationen absolut legitim. Die DDR ist ein souveränes Völkerrechtssubjekt, das faktisch und völkerrechtlich alle in der Charta der Vereinten Nationen und den Verfassungen ihrer Spezialorganisationen geforderten Tatbestandsmerkmale aufweist und darum von der gleichberechtigten Mitarbeit und Mitgliedschaft in internationalen zwischenstaatlichen Organisationen nicht ausgeschlossen werden kann und darf.

Übereinstimmende Ziele und Aufgaben

Der Anspruch der DDR auf Mitgliedschaft in der UNO gründet sich vor allem auf die Kontinuität einer mehr als zwanzigjährigen, auf Sicherheit, Zusammenarbeit und Frieden gerichteten Politik, einer Politik, die gewissenhaft an den Grundsätzen der UN-Charta sowie den Resolutionen und Deklarationen der UN-Vollversammlung orientiert ist.

Die Übereinstimmung zwischen der Zielsetzung der UNO – einer Organisation, die sich aus dem Kampf der Antihitlerkoalition gegen den deutschen Faschismus und dessen Partner entwickelte – und der Politik der DDR – des deutschen Staates, in dem von vornherein eine antifaschistisch-demokratische Ordnung aufgebaut und der Nazismus mit seinem gesellschaftlichen Wurzeln endgültig ausgerottet wurde – ist offensichtlich. Die UNO verkündete bei ihrer Gründung 1945 als ihr Hauptziel, «künftige Generationen vor der Geissel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat». In der sozialistischen Verfassung der DDR, die heute als stabiler sozialistischer Staat international längst de facto anerkannt ist, heisst es in Artikel 8: «Die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts sind für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich» und demgemäß

in Artikel 6: «Militärische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhass werden als Verbrechen geahndet.»

Solche gemeinsamen Aufgaben und Zielstellungen zeigen, wie ernsthaft die DDR die allgemein-demokratischen Grundsätze der UNO-Charta auf ihrem Territorium verwirklicht. So ist das in der UNO-Praxis entwickelte Abrüstungsprinzip auf das engste mit der Durchsetzung des Verbots von Gewaltanwendung verbunden. Faktisch hat die DDR seine Verwirklichung durch zahlreiche Handlungen unterstützt. Die DDR ist allen ihr offenstehenden Abrüstungsabkommen beigetreten, zum Beispiel dem Kern-teststoppvertrag von 1963 oder dem Kernwaffensperrvertrag von 1968, an dessen Ausarbeitung sie beteiligt war. Das gleiche gilt für die Verträge über die Freihaltung des Weltraumes (1967) und des Meeresbodens (1971) von Kernwaffen, das in Verwirklichung des Kernwaffensperrvertrages im März 1972 zwischen der DDR und der Internationalen Atom-energie-Agentur abgeschlossene Abkommen über die Anwendung von Sicherheitskontrollen sowie die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Produktion und Lagerung von bakteriologischen und toxischen Waffen und über deren Vernichtung vom Jahre 1972.

Die aktive Unterstützung aller Schritte zur Stärkung der Sicherheit und des Friedens und damit insbesondere auch zur Abrüstung findet ihren konzentrierten Ausdruck in der Erklärung der Regierung der DDR an die 26. Vollversammlung der UNO vom 7. September 1971.

Zu den Grundprinzipien der UNO gehört der Grundsatz diskriminierungsfreier Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils und der gewissenhaften Erfüllung völkerrechtsmässiger Verträge. Die DDR misst der Verwirklichung auch dieses Prinzips grosse Bedeutung zu. Gerade deshalb erstrebt sie die gleichberechtigte Zugehörigkeit zum UNO-System und die Herstellung normaler diplomatischer Beziehungen mit allen Staaten, mit denen solche noch nicht bestehen. Folglich erachtet sie auch im Verhältnis zur BRD die Aufnahme normaler Beziehungen entsprechend den Regeln des Völkerrechts für notwendig und betreibt seit Jahren die Normalisierung ihres Verhältnisses zu Westberlin auf der Grundlage der Wahrung der souveränen Rechte der DDR und des besonderen politischen Status Westberlins mit dem Ziel, den Boden für Streitigkeiten und Konflikte um Westberlin zu beseitigen. In diesem Sinne trug sie zum Zustandekommen des vierseitigen Abkommens über Westberlin vom 3. August 1971 bei und führte sie die Verhandlungen mit der BRD und dem Senat von Westberlin zum erfolgreichen Abschluss.

Vertrauen und Achtung erworben

Die politische Realität in Europa und anderen Kontinenten gibt die bestätigte Antwort darauf, dass die DDR ein völkerrechtlich verbrieftes Recht hat, Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen und ihrer

Spezialorganisationen zu werden, da sie sich durch die Erfüllung der Zielsetzung der UN-Charta das Vertrauen und die Achtung der friedliebenden Menschen vieler Staaten erworben hat. Gemäss Artikel 4, Absatz 1, der UN-Charta steht die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen «... allen ... friedliebenden Staaten offen, welche die in der vorliegenden Satzung enthaltenen Verpflichtungen auf sich nehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und gewillt sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen».

Die angestrengten Bemühungen der DDR, im Sinne der UN-Charta zu wirken, haben sie als stabilen Friedensfaktor ausgewiesen, der weder in der europäischen noch in der Weltpolitik negiert werden kann. Zwar steht die DDR ihrem Areal nach in der Welt nur an 92. und ihrer Bevölkerung nach nur an 29. Stelle. Sie nimmt jedoch in der industriellen Bruttoproduktion im Weltmassstab nach Angabe der Pariser Zeitung «Le Monde» die 8., in Europa die 4. oder 5. Stelle ein. Als souveräner Staat unterhält die DDR zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit nahezu der Hälfte der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Beziehungen auf den verschiedensten Ebenen, die eine de-jure- oder de-facto-Anerkennung ihrer Völkerrechtssubjektivität darstellen. Deshalb geht es heute auch nicht mehr darum, die DDR als Subjekt des Völkerrechts «anzuerkennen», sondern nur noch darum, durch die Aufnahme regulärer zwischenstaatlicher Beziehungen auf der Grundlage der allgemein anerkannten Normen des modernen Völkerrechts – das heisst gemäss den Prinzipien und Normen der UN-Charta – die Beziehungen zu ihr zu normalisieren.

Die DDR hat einen in der UN-Charta und durch sie verbrieften völkerrechtlichen Anspruch auf friedliche Mitarbeit auf zwischenstaatlicher Ebene. Es ist an der Zeit, diesen berechtigten, völkerrechtsgemässen Anspruch zu erfüllen. Denn er ist identisch mit dem Hauptanliegen aller Völker der Welt: der positiven Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit aller Staaten und der dauerhaften Sicherung des Friedens.

Der Gedanke, selbst als Parteimitglied oder auch nur als Besucher von Parteiversammlungen, öffentlichen Hearings in Rathäusern und so weiter die Politik mitzugestalten, musste dem Staatsbürger ganz fern liegen. Die Passivierung des Staatsbürgers wurde von manchen Politikern und Parteien begrüßt, weil sie Wahlkämpfe erleichtert und unangenehme Diskussionen und Rechenschaftsablegungen erspart. Um Wählerkonsumenten zu gewinnen, genügt unter Umständen ein guter Werbefachmann, während man überzeugte Parteidäger nur mit Argumenten gewinnt, die zu beschaffen kostspieliger und langwieriger ist.

Iring Fetscher in «Die Zeit»